



Lohnabrechnungen

LBzFGr. 1 Rheinland Pfalz/Saar

Telekommunikation
Informationstechnologie
www.tk-it.rlp.verdi.de



Seite 1 von 1

Nicht nachvollziehbare Lohnabrechnungen

Zurzeit häufen sich die Anfragen von Kolleginnen und Kollegen, in deren Lohnabrechnungen für die Monate April und Mai Teile des Entgeltes einbehalten worden sind. **Es ist für die Betroffenen nicht erkennbar aus welchem Grund bzw. aus welchem Anlass das tarifvertraglich vereinbarte Entgelt gekürzt worden ist.**

Der Entgelttarifvertrag (ERTV) beschreibt im §9, Absatz 5, dass jeder Arbeitnehmer mit jeder monatlichen Entgeltzahlung eine Entgeltabrechnung erhält, aus der die jeweiligen Bestandteile des Arbeitsentgeltes, die jeweiligen Abzüge und der Abrechnungszeitraum zu entnehmen sind.

Der Absatz 6 des §9 definiert die Verpflichtung des Arbeitnehmers u.a. die Richtigkeit und Vollständigkeit der Entgeltabrechnung zu überprüfen. Dieser Verpflichtung kann der/die Beschäftigte allerdings aus unserer Sicht nur dann nachkommen, wenn der Arbeitgeber eine **verständliche und nachvollziehbare Entgeltabrechnung im Sinne des §9, Abs. 5** erstellt und dem/der Beschäftigten zur Verfügung stellt.

Es liegt die Vermutung nahe, dass die Abzüge in Verbindung mit den laufenden Streiks stehen. Um die Richtigkeit der Entgeltabrechnung zu überprüfen, ist allerdings eine detaillierte Benennung der Gründe und Umfang des Lohnabzuges notwendig.

Wir empfehlen daher, den Arbeitgeber über PST@telekom.de aufzufordern, schriftlich mitzuteilen:

- wie sich die Summe der einbehaltenen Lohnbestandteile zusammensetzt und
- falls der Lohnabzug mit der Beteiligung an den Streiks zusammenhängt, der Arbeitgeber die Streiktage mitteilen soll für die Lohnabzug erfolgt ist, gleiches gilt für die Höhe des Abzugs.

Dieses Schreiben / Mail sollte mit der Forderung verknüpft werden, künftig eine tarifvertragskonforme Entgeltabrechnung für den/die Betroffene(n) sicherzustellen und zu gewährleisten.

Martin Mustermann
Musterstraße 1
66111 Musterstadt

T- Com PersNr 1234
SAP PersNr 1234

An den Niederlassungsleiter
der KNL Südwest
Wankelstraße
Stuttgart
FAX Nummer

An Deutsche Telekom AG
PST
Postfach 12 12
49002 Osnabrück
FAX Nummer

Bezügemitteilung Mai 2007

Beschwerde gemäß § 84 BetrVG

Hiermit fordere ich Sie auf den Lohnabzug in meiner Bezügemitteilung detailliert darzustellen.

In dieser Mitteilung wird ein Minusbetrag von 111,11 € ausgewiesen, nicht jedoch ist der Anlass sowie die Berechnung für diesen Minusbetrag dargestellt

Als Anlage ist eine Zusatz- Bezügemitteilung 4 / 2007 im 05 / 2007 beigefügt, welche einen Minusbetrag „Monatsentgelt – 111,11 €“ darstellt.

- **Was ist der Grund dieser Abzuges ?**
- **Wie wurde dieser Betrag errechnet ?**

Ich bitte sie um eine rechtsverbindliche Auskunft.

Vorsorglich mache ich hiermit auch den Anspruch auf 111,11 €* gemäß § 31 MTV geltend.

Gleichzeitig erhebe ich Beschwerde nach § 84 BetrVG über vorstehende Sachverhalt.

Bis zur Klärung des Sachverhaltes beantrage ich einen sofortigen zinsfreien Vorschuss über 111,11 €, da der Abzug nicht nachvollziehbar ist.

Anlage : Bezügemitteilung

Musterstadt, ...05.2007

Martin Mustermann